

G e b ü h r e n o r d n u n g

in Zulassungs-, Aufnahme- und Vertretungsangelegenheiten

der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Hamm

Beschlossen gem. §§ 192, 89 Abs. 2 Nr. 2 BRAO, § 39 EuRAG in der Kammerversammlung vom 18.11.2015, abgeändert durch Beschluss der Kammerversammlung vom 11.11.2020.

§ 1 Zulassung zur Rechtsanwaltschaft

- (1) Für die Bearbeitung eines Antrags auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als Rechtsanwalt gem. § 4 BRAO wird eine Gebühr in Höhe von 300,00 € erhoben. Die Gebühr nach S. 1 ermäßigt sich auf 150,00 €, wenn für den Antragsteller bereits eine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als Syndikusrechtsanwalt besteht. Für einen Antrag auf Eingliederung nach EuRAG gilt § 4 Abs. 2.
- (2) Für die Bearbeitung eines Antrags auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als Syndikusrechtsanwalt wird eine Gebühr in Höhe von 490,00 € erhoben. Die Gebühr nach S. 1 ermäßigt sich auf 300,00 €, wenn für den Antragsteller bereits eine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als Rechtsanwalt besteht.
- (3) Für die Bearbeitung eines Antrags auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft sowohl als Rechtsanwalt gem. § 4 BRAO als auch als Syndikusrechtsanwalt wird eine Gebühr in Höhe von 600,00 € erhoben.
- (4) Für die Bearbeitung eines Antrags auf Zulassung als Rechtsanwaltsgesellschaft wird eine Gebühr in Höhe von 825,00 € erhoben.

§ 2 Änderung der Zulassung

- (1) Für die Bearbeitung eines Antrags auf Erstreckung einer bereits bestehenden Zulassung als Syndikusrechtsanwalt auf weitere Anstellungsverhältnisse oder geänderte Tätigkeiten wird eine Gebühr in Höhe von 260,00 € erhoben.
- (2) Für die Bearbeitung eines Antrags auf Feststellung, dass keine wesentliche Änderung bei der Tätigkeit beim gleichen Arbeitgeber eingetreten ist, wird eine Gebühr von 260,00 € erhoben.
- (3) Für die Umdeutung eines Zulassungsbescheids als Syndikusrechtsanwalt bei Umfirmierung des Arbeitgebers bzw. einem Betriebsübergang (§§ 32 BRAO, 47 Abs. 1 VwVfG) wird eine Gebühr in Höhe von 130,00 € erhoben.
- (4) Die in Abs. 1, 2 und Abs. 3 bestimmte Gebühr wird für jedes zu prüfende Anstellungsverhältnis erhoben.

§ 3 Aufnahme in den Bezirk der Rechtsanwaltskammer Hamm

Für die Bearbeitung eines Antrags eines Rechtsanwalts, eines Syndikusrechtsanwalts oder einer Rechtsanwaltsgesellschaft aus dem Bezirk einer anderen Rechtsanwaltskammer auf Aufnahme in den Bezirk der Rechtsanwaltskammer Hamm wird eine Gebühr in Höhe von 170,00 € erhoben.

§ 4 Europäische Rechtsanwälte und Anwälte aus anderen Staaten

- (1) Für die Bearbeitung eines Antrags eines europäischen Rechtsanwalts gem. § 3 EuRAG oder eines Anwalts aus anderen Staaten gem. §§ 206, 207 BRAO auf Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer wird eine Gebühr in Höhe von 300,00 € erhoben.
- (2) Für die Bearbeitung eines Antrags eines niedergelassenen europäischen Rechtsanwalts auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft gem. §§ 11, 13 EuRAG, §§ 6 ff. BRAO wird eine Gebühr in Höhe von 490,00 € erhoben.
- (3) Abs. 1 und Abs. 2 gelten für die Bearbeitung eines Antrags einer europäischen Rechtsanwaltsgesellschaft oder einer Anwaltsgesellschaft aus anderen Staaten entsprechend.

§ 5 Vertreterbestellung

- (1) Für die Bearbeitung eines Antrags auf Bestellung eines Vertreters (§ 53 Abs. 2 Satz 3 BRAO) wird eine Gebühr in Höhe von 50,00 € erhoben. Entsprechendes gilt für die Bestellung eines Vertreters von Amts wegen (§ 53 Abs. 5 Satz 1 BRAO).
- (2) Für die Bearbeitung eines Antrags gem. § 47 Abs. 1 Satz 2 BRAO auf Bestellung eines Vertreters oder auf Gestattung, den Beruf des Rechtsanwalts selbst auszuüben, wird eine Gebühr in Höhe von 50,00 € erhoben.

§ 6 Befreiung von der Kanzleipflicht

Die Gebühr für die Bearbeitung eines Antrags auf Befreiung von der Kanzleipflicht (§§ 29, 29 a BRAO) beträgt 50,00 €.

§ 7 Zweigstelle/weitere Kanzlei

Die Gebühr für die Registrierung der Einrichtung, der Verlegung sowie der Auflösung einer Zweigstelle oder einer weiteren Kanzlei beträgt 50,00 €.

§ 8 Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird fällig mit Eingang des jeweiligen Antrags bei der Rechtsanwaltskammer oder mit Kenntnis der Rechtsanwaltskammer von den die Gebühr auslösenden Umständen. Die Bearbeitung des Antrags kann von der vorherigen Zahlung der Gebühr abhängig gemacht werden.
- (2) Aus Billigkeitsgründen kann von der Erhebung ganz oder teilweise abgesehen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Schatzmeister.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 1. Tag des auf die Veröffentlichung im KammerReport Hamm folgenden Monats in Kraft.